

Weideregulation für Rinder am Bio-Betrieb

Beratungsblatt Weideregulation Bio-Rinder 20171107



Die EU-Bio-Verordnung fordert bei Raufutterverzehrern einen Zugang zu Weideland, wann immer der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies gestatten.

Seit 2014 müssen Bio-Betriebe einer verordnungskonformen Weidehaltung nachkommen.

Grundsätzlich sollte am Bio-Betrieb so vielen Rindern wie möglich Weidegang gewährt werden. Angesichts der vielen Vorteile für die Tiergesundheit, die artgerechte Haltung und die Produktqualität zeichnet es den Bio-Landbau aus, den Rindern Zugang zu Weideland zu gewähren.

Durch eine Optimierung der Weidehaltung sind in vielen Fällen betriebs- und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen möglich. Daher sollte die Weidehaltung auch als Chance für betriebliche Weiterentwicklungen gesehen werden.

Weidehaltung ist aber auch für den Konsumenten ein sichtbares Zeichen für eine glaubwürdige Lebensmittelproduktion. BIO AUSTRIA-Milchviehbetriebe ist es daher ein Anliegen, ihren Milchkühen den Weidegang zu ermöglichen bzw. wenn keine Weide vorhanden ist, den Kühen im Stall Gras vorzulegen.



Foto © Sonja Fuchs

Generelles zur Weidevorgabe

Ab einer zusammenhängenden weidefähigen Grünlandfläche im Ausmaß von 0,2 ha besteht eine Verpflichtung zur Weidehaltung.

Die Weideregulation regelt:

- Wie viele Tiere geweidet werden müssen.
- Welche Flächen als weidefähig gelten.

Sie gibt nicht vor:

- Welche Flächen beweidet werden müssen.
- Wie groß die tatsächlich beweidete Fläche sein muss.

Ab welcher Flächenausstattung müssen Bio-Tiere auf die Weide

Weidehaltung auf BIO AUSTRIA-Milchviehbetrieben

BIO AUSTRIA-Milchviehbetriebe erfüllen die Weideverpflichtung vorrangig mit den Milchkühen. Die Milchkühe kommen auf die Weide, wenn pro Milchkuh 0,1 ha weidefähiges Grünland vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Weidehaltung mit den anderen Tierkategorien am Betrieb zu erfüllen und den Milchkühen wird im Stall Grünfutter vorgelegt.

Weideflächen sind begrenzt vorhanden

Steht pro GVE der kleinsten Tierkategorie* mindestens 0,1 ha weidefähiges Grünland zur Verfügung, dann müssen Tiere im Ausmaß der GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie geweidet werden.

**Die kleinste Tierkategorie ist jene mit der geringsten GVE-Anzahl.*

Viel weidefähige Fläche

Stehen pro GVE der beiden kleinsten Tierkategorien* mindestens 1 ha weidefähiges Grünland zur Verfügung, dann müssen Tiere im Ausmaß der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien geweidet werden.

**Die beiden kleinsten Tierkategorien sind jene mit der zahlenmäßig geringsten und der zweitgeringsten GVE-Anzahl.*

Für die Berechnung und Dokumentation kann der Weiderechner auf der BIO AUSTRIA-Webseite verwendet werden. Downloadbar unter www.bio-austria.at/weiderechner

Berechnung der Weidevorgabe

Die Berechnung der Weidevorgabe erfolgt in drei Schritten.

Schritt 1: Erhebung der GVE-Anzahl nach Tierkategorien

Tabelle 1: Kategorien laut Rinderdatenbank Stichtag 1. April

| Tierkategorie | Alter | GVE | Tieranzahl | GVE-Anzahl |
|---------------|--------------------------|-----|------------|------------|
| Jungvieh | 1/2 bis 1 Jahr | 0,6 | | |
| Jungvieh | 1 bis 2 Jahre | 0,6 | | |
| Kalbinnen | über 2 Jahre | 1,0 | | |
| Ochsen | über 2 Jahre | 1,0 | | |
| Kühe | nach der 1. Abkalbung | 1,0 | | |

Kälber (Rinder bis 1/2 Jahr), über 1 Jahr alte Stiere und Zinsvieh werden in dieser Berechnung der kleinsten Tierkategorie nicht berücksichtigt, können aber für die Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden. Lehnvieh zählt wie eigenes Vieh.

Nun wird das Ausmaß der Weideverpflichtung überprüft.

Stellt sich heraus, dass bereits Rinder – bzw. am BIO AUSTRIA-Milchviehbetrieb die Milchkühe – im Ausmaß der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien auf die Weide kommen, gilt die Weidevorgabe jedenfalls als erfüllt.

Weitere Erhebungen sind nicht mehr notwendig. Es muss nur mehr die Weidehaltung mit einer der folgenden Vorlagen dokumentiert werden: Weiderechner/Blatt C, Weideblatt, Almauftriebsliste.

Kommen weniger Rinder als die GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien auf die Weide, dann ist die Erhebung der weidefähigen Flächen und die Berechnung, wie viele Tiere aufgrund der Flächenausstattung auf die Weide müssen, notwendig.

Folgende Tabelle zeigt auf einem Blick, unter welchen Voraussetzungen die Weideverpflichtung erfüllt ist.

| Wie viele Tiere kommen auf die Weide? | Weidevorgabe erfüllt | Weitere Schritte |
|--|----------------------|--|
| Milchkühe im Ausmaß der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien | ja | Dokumentation mit Weiderechner Blatt C oder Weideblatt, Almauftriebsliste... |
| Milchkühe + Rinder aus anderen Tierkategorien im Ausmaß der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien | ja | Dokumentation mit Weiderechner Blatt C oder Weideblatt, Almauftriebsliste... |
| Milchkühe im Ausmaß der GVE-Anzahl der kleinsten Tierkategorie | weiter prüfen | Mit dem Weiderechner die weidefähigen Flächen erheben und das Ausmaß der Weideverpflichtung feststellen. |
| Rinder im Ausmaß der kleinsten Tierkategorie | weiter prüfen | Prüfen, ob die Milchkühe geweidet werden müssen. Dazu mit dem Weiderechner die weidefähigen Flächen erheben und das Ausmaß der Weideverpflichtung feststellen. |

Schritt 2: Berechnung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche (=nutzbare Weidefläche) errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“.

Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht mit einbezogen. Hutweiden und einmähdige Wiesen werden mit dem Reduktionsfaktor 0,6 berücksichtigt, da diese Flächen einen geringeren Futterzuwachs haben.

Flächen können generell als nicht weidefähig eingestuft werden, wenn eines der folgenden Kriterien für sie zutrifft:

- Grünlandflächen steiler als 25 %
- Staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter, Zwischenfrüchte

Ob noch weitere Flächen als nicht weidefähig eingestuft werden können, richtet sich nach der Tierkategorie, die geweidet wird.

a) Tägliches Austreiben – Für alle Tiere, die täglich in den Stall verbracht werden, zum Beispiel Milchkühe

b) Saisonales Austreiben – Für alle Tiere, die nicht täglich in den Stall verbracht werden müssen, zum Beispiel Jungvieh, Kalbinnen, Ochsen.

Zusätzlich gilt für:

A) Tägliches Austreiben:

Bei täglichem Austreiben gelten Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit der Weideflächen als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (=„stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - viel befahrene öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken
- Triebwege durch bewohntes Gebiet erforderlich sind (z.B. Hausgärten, Einfahrten,

Gehsteige, Wohnstraßen).

B) Saisonales Austreiben (Weideflächen, auf denen die Tiere durchgehend über einen längeren Zeitraum verbleiben):

Grünlandflächen zur alleinigen Futterversorgung

gelten dann als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände bzw. Schattenspender fehlen oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Andere Gründe können nicht geltend gemacht werden, um eine Grünlandfläche als „nicht weidefähig“ einzustufen.

Schritt 3: Feststellung der Weidevorgabe

Nachdem erhoben wurde, wie viel weidefähiges Grünland zur Verfügung steht, wird errechnet, welche GVE-Anzahl an Tieren geweidet werden muss.

BIO AUSTRIA-Milchviehbetriebe

Diese prüfen vorab, ob genügend Weidefläche für die Milchkühe vorhanden ist.

Anzahl der Milchkühe $\times 0,1$ ha = benötigte Weidefläche für die Milchkühe

Erweiterte Weidevorgabe

Steht für die beiden kleinsten Tierkategorien mindestens 1 ha weidefähiges Grünland pro GVE zur Verfügung, dann müssen Rinder im Ausmaß der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien auf die Weide. Auf BIO AUSTRIA-Milchviehbetrieben müssen auf jeden Fall die Milchkühe geweidet werden, wenn pro Milchkuh 0,1 ha Weide vorhanden ist.

Reicht die Flächenausstattung des Betriebes nicht für die Weidehaltung der GVE-Anzahl der beiden kleinsten Tierkategorien, dann muss geprüft werden, ob die „grundsätzliche Weidevorgabe“ zu erfüllen ist.

Grundsätzliche Weidevorgabe

Es wird geprüft, ob für die kleinste Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, dann müssen Tiere im Ausmaß der GVE-Anzahl der kleinste Tierkategorie auf die Weide. Auch hier

gilt wiederum: Auf BIO AUSTRIA-Milchviehbetrieben müssen die Milchkühe auf die Weide, wenn für sie genügend Weidefläche vorhanden ist.

Im Fall, dass selbst für die kleinste Tierkategorie bzw. für die Milchkühe weniger als 0,1 ha pro GVE weidefähiges Grünland vorhanden ist, besteht keine Verpflichtung zur Weidehaltung.

Welche Flächen bestoßen werden, liegt immer in der Entscheidung des Betriebsleiters.

Grünfutter statt Weide

Werden auf einem BIO AUSTRIA-Milchviehbetrieb aufgrund von zu geringer Flächenausstattung die Milchkühe nicht ausgetrieben, dann ist ihnen im Stall Grünfutter vorzulegen.

Als Richtwert gilt: mindestens ein Drittel der täglichen Futterration. Dies entspricht in etwa 30–35 kg frischem Gras.

Es besteht keine Verpflichtung zur Grünfütterung, wenn weniger als 0,1 ha „grünfütterfähige“ Fläche pro Milchkuh vorhanden ist.

Alle Grünlandflächen am Betrieb sind grundsätzlich als „grünfütterfähig“ einzustufen. Es können bei der Erhebung der grünfütterfähigen Flächen jedoch folgende Flächen in Abzug gebracht werden:

- Fläche ist steiler als 25%
- staunasse Flächen
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Flächen, die weiter als 10 Fahrminuten in einer Richtung vom Hof entfernt sind
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter und Zwischenfrüchte

Häufig gestellte Fragen

Wie ist vorzugehen, wenn am Betrieb zu wenig weidefähige und grünfütterfähige Flächen vorhanden sind, um die Milchkühe mit frischem Gras zu versorgen?

Der Betriebsleiter dokumentiert mit dem Weiderechner, dass die Weidehaltung und Grünfütterung seiner Milchkühe aufgrund der Flächenausstattung nicht möglich ist. Die Dokumentation wird bei der Bio-Kontrolle vorgelegt. Ist unklar, ob eine Weidehaltung bzw. Grünfüt-

terung erforderlich ist, wird eine betriebliche Einzelberatung empfohlen, um die Vor-Ort-Situation zu klären. Kontaktieren Sie dazu Ihren Bio-Berater.

Die Grünfütterung der Milchkühe verlangt hohe Investitionen, zum Beispiel Umbau des Stalles, Kauf eines weiteren Traktors oder Ladewagen usw. Muss den Milchkühen trotzdem frisches Gras vorgelegt werden?

Hier gilt derselbe Ablauf, wie unter dem Punkt „zu wenig weidefähige und grünfütterfähige Flächen“.

Müssen Ackerflächen und Flächen mit Feldfutter sowie mit Zwischenfrüchten beweidet bzw. zur Grünfütterung herangezogen werden?

Ackerflächen sowie Flächen mit Feldfutter und Zwischenfrüchten werden bei der Berechnung der weide- und grünfütterfähigen Flächen nicht mitberechnet. Es ist jedoch empfehlenswert, diese Flächen als Weide oder als Grünfütterfläche zu nutzen, sofern dies sinnvoll in die Fruchtfolge integriert werden kann.

Wie lange müssen die Tiere auf die Weide? Ist eine Herbstweide ausreichend?

Die Regelung zur Umsetzung der Weidehaltung legt keine Tagesanzahl für die Mindestweidedauer fest. Im Verständnis der Bio-Verordnung muss die festgestellte GVE-Anzahl über die gesamte Vegetationsperiode geweidet werden. Demnach ist eine Weidehaltung nur in den Herbstmonaten nicht ausreichend. Ist an gewissen Tagen ein Weidegang aufgrund der Witterungsbedingungen und des Bodenzustandes nicht durchführbar, ist eine Unterbrechung der Weidezeit möglich. Diese fachliche Beurteilung trifft der Landwirt.

Anmerkung zur Auslaufverpflichtung im Winter: Soweit Rinder jedoch während der Vegetationszeit nachweislich mindestens 120 Tage (BIO AUSTRIA-Betriebe 180 Tage) Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit bietet (keine Anbindehaltung), kann ein Auslauf in den Wintermonaten entfallen.

Nehmen Sie zur Berechnung und Dokumentation der grünfütterfähigen Flächen den Weiderechner zur Hilfe unter www.bio-austria.at/weiderechner oder agrarnet.info.

Wie ist die Weideregulation zu dokumentieren?

Liegt am Betrieb eine Almauftriebsliste auf oder werden Aufzeichnungen für die Weideprämie gemäß ÖPUL geführt, sind keine weiteren Dokumentationsschritte notwendig. Sind diese Aufzeichnungen nicht vorhanden, wird eine Dokumentation mittels „Weiderechner“ empfohlen. Der Weiderechner beinhaltet eine Vorlage für die Erhebung der Tierkategorien und zur Berechnung der weidefähigen Flächen am Betrieb. Der Weiderechner wird als Dokumentationsunterlage für die Bio-Kontrolle anerkannt. Der Weiderechner für Rinder ist als Download abrufbar (www.bio-austria.at/weiderechner oder www.agrarnet.info) oder als Handzettel bei Ihrem Bio-Berater zu beziehen.

Ab wann gilt eine Fläche als eine „staunasse“ Fläche?

Ob eine Fläche als „staunass“ angesehen wird, liegt im Ermessen des Betriebsleiters. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der wirklich staunasse Bereich eines Feldstückes als nicht weidefähig abgezogen werden kann. Bei einer Kontrolle muss aber glaubhaft begründet werden, warum dieses Flächenstück als staunass eingestuft wurde.

Ab wann gilt eine Straße als „viel befahren“?

Die Beurteilung obliegt dem Betriebsleiter. Die Begründung muss allerdings nachvollziehbar sein.

Wie kann festgestellt werden, ob eine Fläche innerhalb einer Entfernung von 200 Metern zum Betrieb liegt?

Bei der Beurteilung wird der Triebweg vom Stallgebäude bis zum nächstgelegenen Punkt eines Feldstückes berücksichtigt, an dem eine Eintriebsstelle zur Weide möglich ist. Liegt diese Eintriebsstelle zur Weide innerhalb von 200 Metern zum Stall, so wird das gesamte Feldstück als weidefähige Fläche gerechnet, da zum Erreichen des Feldstückes nicht mehr als 200 Meter zurück gelegt werden müssen. Liegt allerdings die nächst mögliche Eintriebsstelle eines Feldstückes mehr als 200 Meter vom Stall entfernt, so gilt das gesamte Feldstück für das tägliche Austreiben als nicht weidefähig.



Foto © BIO AUSTRIA/Edler

Wie ist vorzugehen, wenn sich der Tierbestand im Laufe des Jahres erheblich vom ermittelten Wert am 1. April unterscheidet?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Veränderungen im Tierbestand oder der Flächenausstattung zu einer veränderten Weidevorgabe gegenüber dem Vorjahr führen können.

Kommt es im Tierbestand zu erheblichen Veränderungen und somit zu einer Abweichung zum Stichtag 1. April und können dadurch die Vorgaben zur Weide nicht mehr eingehalten werden, wird dies mit einer Abmahnung belegt. Wird der Weidevorgabe im folgenden Jahr wieder entsprochen, gibt es keine weiteren Konsequenzen.

Können gealpte Rinder zur Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden?

Ja. Wird die geforderte Mindestanzahl an GVE gealpt, gilt die Weidevorgabe als erfüllt. Das Gleiche gilt auch für Rinder auf Gemeinschaftsweiden.

Die Regelung zur Weidevorgabe regelt nur, wie viele GVE auf die Weide kommen müssen – nicht aber, welche Flächen dazu herangezogen werden.

Weitere Fragen?

Bitte wenden Sie sich an die Bio-BeraterInnen bei BIO AUSTRIA oder der LK. Kontakte siehe unter www.bio-austria.at/beraterinnen oder [www. agrarnet.info](http://www.agarnet.info)

Hinweis:

Wir geben der leichten Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Berechnungsbeispiel – Betrieb „Mustermann“

Feststellung und Umsetzung der Weidevorgabe

Zu beachten: *BIO AUSTRIA-Milchviehbetriebe erfüllen die Weidevorgabe mit den Milchkühen, wenn pro Kuh 0,1 ha weidefähige Fläche vorhanden ist.*

1 Erhebung der Tierkategorien

Hinweis

Wird die Summe der beiden „kleinsten“ Tierkategorien bereits geweidet, ist die Vorgabe erfüllt! Wenn dies nicht der Fall ist, weiter mit Schritt 2

Angabe I: Landwirt „Mustermann“ hat bisher nur einen kleinen Teil seines Rinderbestandes geweidet. Er muss somit prüfen, ob er der Weidevorgabe entspricht. Laut Rinderdatenbank hat er per 1.4. folgenden Rinderbestand:

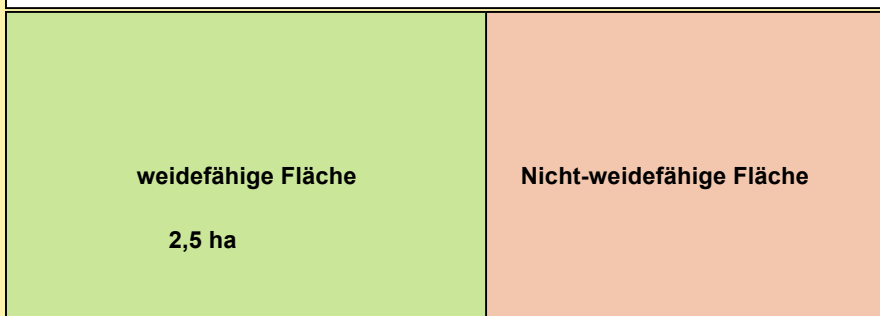
| Tierkategorie | Alter | GVE | Tieranzahl | GVE-Anzahl | |
|---------------|-----------------|-----|------------|------------|-----------------------------|
| Jungvieh | ½ bis 1 Jahr | 0,6 | 6 | 3,6 | kleinste Tierkategorie |
| Jungvieh | 1 bis 2 Jahre | 0,6 | 12 | 7,2 | zweitkleinste Tierkategorie |
| Kalbinnen | über 2 Jahre | 1,0 | 9 | 9 | |
| Ochsen | über 2 Jahre | 1,0 | 0 | 0 | |
| Kühe | ab 1. Abkalbung | 1,0 | 14 | 14 | |
| Summe | | | 41 | 33,8 | |

2 Berechnung der weidefähigen Fläche

Hinweis

Weiderechner als Hilfestellung zur Berechnung

Angabe II: Der Betrieb „Mustermann“ hat mit Hilfe des „Weiderechners“ ermittelt, dass am Betrieb 2,5 ha weidefähige Flächen zur Verfügung stehen



3 Feststellung erweiterte Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die zwei kleinsten Tierkategorien < 1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann weiter mit Schritt 4



$$(3,6 + 7,2) \text{ GVE} \times 1 \text{ ha} = 10,8 \text{ ha}$$

kleinste + zweitkleinste Tierkategorie

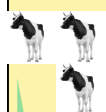
It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 10,8 ha weidefähige Fläche für seine beiden kleinsten Kategorien

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Die erweiterte Weidevorgabe trifft nicht zu. (Bei 10,8 ha oder mehr weidefähige Fläche müsste der Betrieb mindestens 10,8 GVE weiden). Nun muss festgestellt werden, ob die grundsätzliche Weidevorgabe zu erfüllen ist.

4 Feststellung grundsätzliche Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die kleinste Tierkategorie < 0,1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann kein Weideerfordernis



$$3,6 \text{ GVE} \times 0,1 \text{ ha} = 0,36 \text{ ha}$$

kleinste Tierkategorie

It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 0,36 ha weidefähige Fläche für seine kleinste Kategorie

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Es müssen somit mindestens 3,6 GVE geweidet werden.